

VERORDNUNG (EWG) Nr. 3861/92 DER KOMMISSION

vom 30. Dezember 1992

zur Festsetzung der Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl sowie der Einfuhrabschöpfungen für andere Erzeugnisse des OlivenölsektorsDIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen
Wirtschaftsgemeinschaft,gestützt auf die Akte über den Beitritt Spaniens und
Portugals,gestützt auf die Verordnung Nr. 136/66/EWG des Rates
vom 22. September 1966 über die Errichtung einer
gemeinsamen Marktorganisation für Fette⁽¹⁾, zuletzt geän-
dert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2046/92⁽²⁾, insbe-
sondere auf Artikel 16 Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1514/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Algerien⁽³⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 1900/92⁽⁴⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1521/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl mit
Ursprung in Marokko⁽⁵⁾, zuletzt geändert durch die
Verordnung (EWG) Nr. 1901/92⁽⁶⁾, insbesondere auf
Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1508/76 des Rates
vom 24. Juni 1976 über die Einfuhren von Olivenöl aus
Tunesien⁽⁷⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung
(EWG) Nr. 413/86⁽⁸⁾, insbesondere auf Artikel 5,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1180/77 des Rates
vom 17. Mai 1977 über die Einfuhr bestimmter landwirt-
schaftlicher Erzeugnisse mit Ursprung in der Türkei in
die Gemeinschaft⁽⁹⁾, zuletzt geändert durch die Verord-
nung (EWG) Nr. 1902/92⁽¹⁰⁾, insbesondere auf Artikel 10
Absatz 2,gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 1620/77 des Rates
vom 18. Juli 1977 über die Einfuhr von Olivenöl aus dem
Libanon⁽¹¹⁾,

in Erwägung nachstehender Gründe:

In ihrer Verordnung (EWG) Nr. 3131/78⁽¹²⁾, geändert
durch die Akte über den Beitritt Griechenlands, hat die
Kommission beschlossen, für die Festsetzung der
Abschöpfungen für Olivenöl auf das Ausschreibungsver-
fahren zurückzugreifen.In Artikel 3 der Verordnung (EWG) Nr. 2751/78 des
Rates vom 23. November 1978 über die allgemeinen
Durchführungsvorschriften für die Festsetzung der
Einfuhrabschöpfung bei Olivenöl durch Ausschrei-
bung⁽¹³⁾ wird bestimmt, daß der Mindestabschöpfungsbe-
trag des jeweiligen Erzeugnisses aufgrund der Prüfung des
Weltmarktes und des Gemeinschaftsmarktes sowie der
von den Bietern genannten Abschöpfungsbeträge festzu-
setzen ist.Bei der Erhebung der Abschöpfung sind die Vorschriften
zu berücksichtigen, die in dem Abkommen zwischen der
Gemeinschaft und bestimmten Drittländern aufgeführt
sind. Bei der Festsetzung der Abschöpfung für diese
Drittländer ist die für die Einfuhren aus den anderen
Drittländern zu erhebende Abschöpfung als Berech-
nungsgrundlage zu benutzen.Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung
91/482/EWG des Rates vom 25. Juli 1991 über die Asso-
ziation der überseeischen Länder und Gebiete mit der
Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft⁽¹⁴⁾ werden bei der
Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen
erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der genannten
Entscheidung wird jedoch bei der Einfuhr von
bestimmten Erzeugnissen mit Ursprung in den überseei-
schen Ländern und Gebieten eine Angabe erhoben, um
zu verhindern, daß diese Erzeugnisse vorteilhafter als
vergleichbare andere, von Spanien oder Portugal in
die Gemeinschaft in ihrer Zusammensetzung am
31. Dezember 1985 eingeführte Erzeugnisse behandelt
werden.Die Anwendung der vorgenannten Einzelheiten auf die
am 28. und 29. Dezember 1992 von den Bietern vorge-
legten Abschöpfungsbeträge führt dazu, die Mindestab-
schöpfungen gemäß Anhang I zu dieser Verordnung fest-
zusetzen.Die bei der Einfuhr von Oliven der KN-Codes
0709 90 39 und 0711 20 90 sowie von Erzeugnissen der
KN-Codes 1522 00 31, 1522 00 39 und 2306 90 19 zu
erhebende Abschöpfung muß ausgehend von der
Mindestabschöpfung berechnet werden, die auf die in
diesen Erzeugnissen enthaltene Ölmenge anwendbar ist.
Die Abschöpfung für Olivenöl darf jedoch nicht geringer
sein als ein Betrag, der 8 % des Wertes des eingeführten
Erzeugnisses entspricht, wobei dieser Betrag pauschal fest-
gesetzt wird. Die Anwendung dieser Bestimmungen führt
dazu, die Abschöpfungen gemäß Anhang II dieser
Verordnung festzusetzen —⁽¹³⁾ ABl. Nr. L 331 vom 28. 11. 1978, S. 6.⁽¹⁴⁾ ABl. Nr. L 263 vom 19. 9. 1991, S. 1.⁽¹⁾ ABl. Nr. 172 vom 30. 9. 1966, S. 3025/66.⁽²⁾ ABl. Nr. L 215 vom 30. 7. 1992, S. 1.⁽³⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 24.⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 1.⁽⁵⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 43.⁽⁶⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 2.⁽⁷⁾ ABl. Nr. L 169 vom 28. 6. 1976, S. 9.⁽⁸⁾ ABl. Nr. L 48 vom 26. 2. 1986, S. 1.⁽⁹⁾ ABl. Nr. L 142 vom 9. 6. 1977, S. 10.⁽¹⁰⁾ ABl. Nr. L 192 vom 11. 7. 1992, S. 3.⁽¹¹⁾ ABl. Nr. L 181 vom 21. 7. 1977, S. 4.⁽¹²⁾ ABl. Nr. L 370 vom 30. 12. 1978, S. 60.

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

Artikel 2

Die auf die Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors anwendbaren Abschöpfungen werden in Anhang II festgesetzt.

Artikel 1

Die Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl werden in Anhang I festgesetzt.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1993 in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 30. Dezember 1992

Für die Kommission

Ray MAC SHARRY

Mitglied der Kommission

ANHANG I

Mindestabschöpfungen bei der Einfuhr von Olivenöl ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
1509 10 10	79,00 ⁽²⁾
1509 10 90	79,00 ⁽²⁾
1509 90 00	92,00 ⁽³⁾
1510 00 10	77,00 ⁽³⁾
1510 00 90	122,00 ⁽⁴⁾

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3094/92 festgesetzten Betrag erhoben.

⁽²⁾ Für die Einfuhr von vollständig in einem der nachstehend genannten Länder gewonnenem und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbrachtem Öl dieses KN-Codes wird die Abschöpfung vermindert um:

- a) für den Libanon: 0,60 ECU/100 kg;
- b) für Tunesien: 12,69 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- c) für die Türkei: 22,36 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf;
- d) für Algerien und Marokko: 24,78 ECU/100 kg, sofern der Marktbeteiligte den Nachweis erbringt, daß er die von diesem Land festgesetzte Ausfuhrabgabe erstattet hat, wobei diese Erstattung den Betrag der tatsächlich eingeführten Abgabe nicht überschreiten darf.

⁽³⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,86 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 3,09 ECU/100 kg vermindert.

⁽⁴⁾ Für die Einfuhr von Öl dieses KN-Codes,

- a) vollständig in Algerien, in Marokko und in Tunesien gewonnen und unmittelbar aus diesen Ländern in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 7,25 ECU/100 kg vermindert;
- b) vollständig in der Türkei gewonnen und unmittelbar aus diesem Land in die Gemeinschaft verbracht, wird die Abschöpfung um 5,80 ECU/100 kg vermindert.

ANHANG II

Abschöpfungen bei der Einfuhr der anderen Erzeugnisse des Olivenölsektors ⁽¹⁾

(ECU/100 kg)

KN-Code	Drittländer
0709 90 39	17,38
0711 20 90	17,38
1522 00 31	39,50
1522 00 39	63,20
2306 90 19	6,16

⁽¹⁾ Gemäß Artikel 101 Absatz 1 der Entscheidung 91/482/EWG werden bei der Einfuhr von Erzeugnissen mit Ursprung in den überseeischen Ländern und Gebieten keine Abschöpfungen erhoben; gemäß Artikel 101 Absatz 4 der obengenannten Entscheidung wird jedoch ein Beitrag gleich dem mit der Verordnung (EWG) Nr. 3148/91 festgesetzten Betrag erhoben.